



Evangelische
Kirchgemeinde
Aadorf-Aawangen

Benützung der Räume der Kirchgemeinde Aadorf- Aawangen

(ausgenommen Regionalzentrum Aawangen)

1. Die Benützung der Räume steht grundsätzlich allen Interessierten offen.
 - Die darin stattfindenden Aktivitäten dürfen die Würde des Menschen und den christlichen Glauben nicht verletzen;
 - Veranstaltungen, die mit den Zielen der Kirchgemeinde nicht zu vereinbaren sind, dürfen in den Räumen nicht abgehalten werden;
 - Anlässe mit kommerzieller Werbung, Glücksspiele und Veranstaltungen mit politischem Inhalt sind nicht erlaubt;
 - Im Falle von Terminkollisionen haben Anlässe der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen Vorrang;
 - Bei Unklarheiten entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.
2. Bei allen Anlässen muss eine volljährige Person für die Benützung der Räume verantwortlich zeichnen.
3. Für die Benützung von Anlagen, Instrumenten und besonderen Einrichtungen (z.B. Orgel, Flügel, Beamer, TV usw.) ist eine Bewilligung nötig. In allen Räumen gilt Rauchverbot.
4. Für die Vorbereitung/Einrichtung sowie die Grobreinigung (besenrein) der benutzten Räume ist der Benutzer verantwortlich.
5. Für Schäden und Unordnung innerhalb und ausserhalb der benutzten Räume sowie für die Einhaltung der Nachtruhe haftet der Mieter.
6. Reservationen der Räume müssen beim Sekretariat der Kirchgemeinde, Wiesentalstrasse 16, 8355 Aadorf, Tel. 052 365 23 46, sekretariat@evang-aadorf.ch vorgenommen werden.

Aadorf, Oktober 2018

Tarife für die Benützung der Räume der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen (gültig ab 01.01.2019) (ausgenommen Regionalzentrum Aawangen)

1) Die Räume stehen zur Verfügung für:

- A. Veranstaltungen von Organen der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen
- B. Veranstaltungen von Institutionen und Privatpersonen, bei denen keine Eintrittsgebühren erhoben werden:
 - a) Auf allen öffentlichen Werbebotschaften, Bekanntmachungen, Einladungs-schreiben muss die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen (mit Logo) erwähnt werden;
 - b) Raummiete gemäss Tabelle (ohne Eintrittsgebühren);
- C. Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgebühren gelten folgende Bedingungen:
 - a) Raummiete gemäss Tabelle (mit Eintrittsgebühren);
- D. Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen können die Räumlichkeiten mit 25% Rabatt (gemäss «Tarife → 2.) Raummiete») mieten.
- E. Anfragen betreffend Anlässe, welche nicht explizit in diesem Reglement erwähnt werden, sind an das Sekretariat zu richten.

2) Raummiete jeweils inklusive Mitbenützung Foyer und WC, pro Anlass:

Lokal	Besonderes	Ohne Eintrittsgebühren	Mit Eintrittsgebühren
Kirche Aawangen	(+) (*)	100.00	500.00
Kirche Aadorf	(+)	100.00	700.00
Kirchgemeindesaal	(+)	100.00	300.00
Küche		50.00	50.00
Kinderraum		50.00	-
Unterrichtszimmer		75.00	-
Jugendraum		50.00	-
Sitzungszimmer (UG vorne)		75.00	-
Mehrzweckraum (UG hinten)		50.00	-
Kirchplatz Aadorf		gem. Absprache	gem. Absprache
Instrumente, Anlagen			
Orgel		100.00	100.00
Flügel		50.00	50.00
Beamer, TV		25.00	25.00

Besonderes

- (+) plus Grundpauschale Fr. 150.00 (Bereitstellen, Instruktion und Reinigung der Infrastruktur; Basis 2 Stunden).
- (*) bei Benützung des Kirchplatzes (z.B. für Apéro) wird darum gebeten, die Würde des Friedhofs zu achten.
- Zusätzlich anfallende Arbeiten wie z.B. Reinigung, Aufräumen usw., welche durch die Kirchgemeinde ausgeführt werden müssen, werden mit Fr. 75.00 / Std. verrechnet. Im Falle von Reparaturen werden die vollen Kosten belastet.

3) Kirchenbenützung für Hochzeiten:

Die Pfarrperson muss einer Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der Schweizerischen Evangelischen Allianz angehören.

Ist die Braut oder der Bräutigam respektive sind deren Eltern Mitglied der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen, werden nur die Kosten im Zusammenhang mit zusätzlich anfallenden Arbeiten (siehe oben «Besonderes») belastet.

- a) Für auswärtige Hochzeitspaare gilt eine Pauschale von Fr. 400.00 (Kirche inklusive Mesmerdienst) sowie gegebenenfalls die Miete für zusätzliche Räume gemäss obiger Tabelle (Basis «ohne Eintrittsgebühren»);
- b) Zusätzlich werden die Kosten für den Orgeldienst (wenn durch die Kirchgemeinde besorgt), nach dem Tarif des Thurgauischen Organistenverbandes in Rechnung gestellt;

Aadorf, Oktober 2018